

Merkblatt zur Hinterbliebenenversorgung **(Stand: März 2014)**

Die Beamtenversorgung erstreckt sich nach dem Todesfall auch auf die hinterbliebenen Familienangehörigen. Die KVK BeamtenVersorgungskasse berechnet und zahlt daher die Versorgungsbezüge nicht nur für die Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, sondern auch für deren Hinterbliebene. Gemäß Artikel 25a des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften sind eingetragene Lebenspartnerschaften versorgungsrechtlich einer Ehe gleichgestellt. Die nachstehenden Erläuterungen gelten deshalb auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst folgende mögliche Leistungen:

- Bezüge für den Sterbemonat
- Sterbegeld
- Witwen-/Witwergeld
- Witwen-/Witwerabfindung
- Unterhaltsbeitrag
- Waisengeld

Bezüge für den Sterbemonat

Die Versorgungsbezüge, die dem/der Versorgungsberechtigten für den Sterbemonat gezahlt wurden, verbleiben den Hinterbliebenen / Erben.

Sterbegeld

Sterbegeld erhalten

1. der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder
2. die leiblichen Kinder, Adoptivkinder und Enkel oder wenn diese nicht vorhanden sind
3. sonstige Verwandte, die zur Zeit des Todes mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der/dem Verstorbenen ganz oder überwiegend unterhalten wurden, oder
4. sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben.

Von dieser Reihenfolge kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

Verstirbt eine Witwe oder ein Witwer, wird Sterbegeld an waisengeld- oder unterhaltsbeitragsberechtigte Kinder gezahlt, die zum Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der/des Verstorbenen gehört haben.

Wie hoch ist das Sterbegeld?

Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienst- oder Versorgungsbezüge der/des Verstorbenen (ausschließlich der Sonderzahlung) zu. Es ist in einer Summe zu zahlen.

Wenn keine Angehörigen nach den Nummern 1 bis 3 vorhanden sind, kann auf Antrag ein sog. Kostensterbegeld gewährt werden. Das steuerfrei zu zahlende Kostensterbegeld wird in Höhe der verauslagten Kosten für die letzte Krankheit und für die Bestattung gewährt. Das Zweifache der letzten Dienst- oder Versorgungsbezüge ist auch hier der Höchstbetrag. Leistungen, die von dritter Seite aus Anlass des Sterbefalles gezahlt werden, wie Sterbe- oder Bestattungsgelder oder Erstattungen der Krankenkasse, werden angerechnet.

Witwen-/Witwergeld

Der jeweils überlebende Ehegatte einer Beamtin bzw. eines Beamten auf Lebenszeit oder einer Ruhestandsbeamtin bzw. eines Ruhestandsbeamten, erhält Witwen-/Witwergeld. Verstirbt die Beamten/der Beamte während des aktiven Dienstes, setzt der Witwen-/Witwergeldanspruch voraus, dass die/der Verstorbene entweder die sog. Wartefrist von 5 Jahren erfüllt hat oder sie/er z.B. infolge Krankheit oder Verwundung, die sie/er sich bei Ausübung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (§ 4 Abs.1 HBeamtVG).

Ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens drei Monate gedauert hat. War die Ehe von kürzerer Dauer, wird ein Witwen- oder Witwergeld nur gezahlt, wenn der Tod durch einen Unfall eingetreten ist. Witwen- oder Witwergeld wird außerdem nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze erreicht hatte.

Wie hoch ist das Witwen-/Witwergeld?

- a) Wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft vor dem 01.01.2002 geschlossen bzw. begründet wurde und mindestens ein Ehegatte oder Lebenspartner vor dem 02.01.1962 geboren ist, beträgt das Witwen-/Witwergeld 60 % des Ruhegehalts.
- b) Bei Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft ab dem 01.01.2002 oder wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner nicht vor dem 02.01.1962 geboren sind, beträgt das Witwen-/Witwergeld 55 % des Ruhegehalts.

Für diese Fälle sieht § 25 Abs. 4 HBeamtVG einen der Höhe nach gestuften Kinderzuschlag vor, der Witwen oder Witvern zu zahlen ist, die Kinder erzogen haben. Der Anteilssatz des Witwen- oder Witwergeldes wird je nach vollendeten Monaten Kindererziehung, die der Witwe bzw. dem Witwer zugeordnet sind, bis zum Höchstsatz von 60 % erhöht. Die Erhöhung vollzieht sich nach folgender Staffelung:

- | | |
|---|-----------|
| - bei vollendeten 18 Monaten | auf 56 %, |
| - bei vollendeten 36 Monaten | auf 57 %, |
| - bei vollendeten 72 Monaten | auf 58 %, |
| - bei vollendeten 108 Monaten | auf 59 %, |
| - bei 144 oder mehr vollendeten Monaten | auf 60 %. |

Wenn die Witwe oder der Witwer mehr als zwanzig Jahre jünger war als der oder die Verstorbene und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, werden die Hinterbliebenenbezüge für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um 5 % gekürzt (höchstens um 50%). Das danach errechnete Witwen-/Witwergeld darf das Mindestwitwen bzw. –witwergeld nicht unterschreiten. Nach fünfjähriger Ehedauer werden für jedes angefangene Jahr der weiteren Dauer wieder 5 % hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Unterhaltsbeitrag

Hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft die Regelaltersgrenze bereits erreicht und wurde die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen, steht dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner kein Witwen- oder Witwergeld zu. Stattdessen kommt ein sog. Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes in Betracht. Hierbei sind Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen nach näherer Maßgabe des § 27 Abs.2 HBeamtVG in angemessenem Umfang anzurechnen.

Witwen-/Witwerabfindung

Eine Witwe oder ein Witwer verliert im Falle der Wiederverheiratung oder der Neubegründung einer Lebenspartnerschaft ihren/seinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Es wird jedoch eine Abfindung gezahlt. Sie beträgt das Vierundzwanzigfache des letzten Versorgungsbezuges.

Waisengeld

Kinder von Beamtinnen und Beamten sowie von versorgungsberechtigten Personen erhalten Waisengeld. Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen 12 % und für Vollwaisen 20 % des Ruhegehaltes der/des Verstorbenen. Waren beide verstorbenen Elternteile Beamte, steht nur das höchste Waisengeld zu.

Das Waisengeld steht über 18 Jahre alten Waisen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu (z.B. Berufsausbildung oder Studium) und wird, außer bei dauernder Schwerbehinderung, längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

Übersteigen Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes, werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht abgeleitet werden.

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungskasse.

Tel.: 0561 / 97966-767

Fax: 0561 / 97966-867

www.kvk-kassel.de

bvk@kvk-kassel.de